



Günter Wesch, Postfach 141010, 33630 Bielefeld

+++ Mandanten-Sonderinformation zur Corona-Krise +++

(Rechtsstand 07.06.2020)

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,
die Regierung hat auf ihrer Sitzung am 03.06.2020 verschiedene Maßnahmen im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets beschlossen, die vorbehaltlich der Zustimmung durch Bundestag und Bundesrat in Kürze in Kraft treten sollen.

Über die geplanten Maßnahmen möchten wir Sie kurz informieren. Wesentliche Punkte des **Konjunkturpakets** sind:

Absenkung der Umsatzsteuer:

Vom 1. Juli an bis zum 31. Dezember 2020 soll der Umsatzsteuersatz von 19 auf 16 Prozentpunkte und für den ermäßigten Steuersatz von 7 auf 5 Prozentpunkte gesenkt werden. Dies sollte bereits frühzeitig bei der künftigen Rechnungsstellung eingeplant werden

Hier müssen Sie sowohl ihre Eingangs- wie auch Ihre eigenen Ausgangsrechnungen auf den abgesenkten Umsatzsteuersatz hin überprüfen. Für tiefergehende Informationen zu den besonderen Herausforderungen dieser Absenkung der Umsatzsteuer im unternehmerischen Alltag lesen Sie anhängenden „Exkurs zur Absenkung der Umsatzsteuer“.

Kinderbonus für Familien:

Einmalig sollen Eltern EUR 300,00 Kinderbonus pro Kind erhalten.

Degressive Abschreibung:

Als steuerlicher Investitionsanreiz wird eine degressive Abschreibung mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25% Prozent pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020 und 2021 eingeführt.

Ob dies nur für NEUANSCHAFFUNGEN oder auch für bereits getätigte Investitionen gilt, wird noch geregelt werden.

Überbrückungshilfen:

Unternehmen, die wegen der Corona-Krise erhebliche Umsatzeinbrüche erleiden, sollen einen nicht rückzahlbaren Betriebskostenzuschuss erhalten.

Antragsberechtigt sollen demnach Unternehmen aller Branchen sein. Voraussetzung ist, dass die Umsätze Corona bedingt im April und Mai 2020 um min. 60% gegenüber April und Mai 2019 rückläufig gewesen sind und die Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mind. 50 % fort dauern werden. Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 heranzuziehen.

Geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in geeigneter Weise zu prüfen und zu bestätigen. Anträge müssen bis jeweils spätestens am 31.8.2020 gestellt werden.

Die Höhe der Förderung hängt vom Umsatzrückgang ab: Bei Umsatzrückgang von mindestens 50% gegenüber dem Vorjahresmonat sollen bis zu 50% der fixen Betriebskosten erstattet werden.

Bei Umsatzrückgang von mehr als 70% gegenüber dem Vorjahresmonat sollen bis zu 80% der fixen Betriebskosten erstattet werden. Der maximale Erstattungsbetrag beträgt 150.000 Euro für drei Monate.

Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten soll der Erstattungsbetrag 9.000 Euro, bei Unternehmen bis 10 Beschäftigten 15.000 Euro nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen.

Geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in geeigneter Weise zu prüfen und zu bestätigen. Überzahlungen sind zu erstatten. Die Antragsfristen sollen jeweils spätestens am 31.8.2020 und die Auszahlungsfristen am 30.11.2020 enden.

Wie der Betriebskostenzuschuss beantragt werden kann, ist in den Einzelheiten noch nicht bekannt. Die Bundessteuerberaterkammer setzt sich aktuell für ein möglichst einfaches und bundeseinheitliches Verfahren ein.

Verlustrücktrag:

Der Verlustrücktrag wird für 2020 und 2021 auf 5 Mio. bzw. bei Zusammenveranlagung 10 Mio. erweitert und schon in Steuererklärung für 2019 nutzbar gemacht.

Auszubildende:

Prämien für Ausbildungsbetriebe von TEUR 2 bzw. TEUR 3, sofern Ausbildungsangebot nicht verringert wird bzw. sogar erhöht wird. Unternehmen, die ihr Ausbildungsplatzangebot 2020 im Vergleich zu den drei Vorjahren nicht verringern, sollen für jeden neu geschlossenen Ausbildungsvertrag eine einmalige Prämie in Höhe von 2.000 Euro erhalten, die nach Ende der Probezeit ausgezahlt wird.

Solche Unternehmen, die das Angebot sogar erhöhen, erhalten für die zusätzlichen Ausbildungsverträge 3.000 Euro.

Innovationsprämie: Erhöhung der Kaufprämie für E-Fahrzeuge bis zu einem Nettolistenpreis von TEUR 40 und Erhöhung der Kaufgrenze auf TEUR 60 für die begünstigte Versteuerung der Privatnutzung von E-Firmenwagen.

Modernisierung der Körperschaftsteuer:

Es wird unter anderem ein Optionsmodell für Personengesellschaften eingeführt und der Ermäßigungsfaktor bei Einkünften aus Gewerbebetrieben auf das Vierfache des Gewerbesteuer-Meßbetrages angehoben.

In der praktischen Umsetzung sind allerdings noch einige Fragen offen.

Es ist daher zu erwarten, dass diese im weiteren Gesetzgebungsprozess geklärt werden.

Hinweis zur NRW Soforthilfe (!! diese Regelung ist ausschließlich für das Soforthilfeprogramm in NRW anwendbar !!):

Da die Bedingungen der NRW-Soforthilfe anfangs etwas unklar waren und damit die NRW-Soforthilfe 2020 allen Kleinunternehmen in der Corona-Krise die erhoffte Unterstützung bringt, hat die Landesregierung eine schnelle, faire Vertrauensschutzlösung entwickelt.

Wer als Solo-Selbständiger bereits im März die Corona-Soforthilfe des Landes beantragt hatte, der konnte nach den damals veröffentlichten FAQ's davon ausgehen, einen Teil des Geldes auch für den Lebensunterhalt verwenden zu können. Denn die Einschränkung, dass das Geld nur für betriebliche Sach- und Finanzaufwendungen genutzt werden darf, wurde erst nach Abschluss der Verhandlungen zwischen Bund und Land NRW zum 1. April auf den Webseiten des Landes veröffentlicht.

Laut Bundesregierung sollten Betroffene, die auch Hilfen für den Lebensunterhalt benötigen, Grundsicherung beantragen. Doch das geht nicht rückwirkend, kommt also für die Antragsteller zu spät, die ihren Antrag unter anderen Voraussetzungen gestellt hatten.

Deshalb hat das Land NRW entschieden, dass die Solo-Selbstständige, die ihren Antrag im März oder April gestellt haben, einmalig 2.000 Euro der Corona-Soforthilfen nutzen können, um ihren Lebensunterhalt zu finanzieren.

Voraussetzung ist allerdings, dass die Antragsteller weder im März noch im April ALG II beantragt haben. Nicht gewährt wird dieser indirekte Zuschuss des Landes auch, wenn bereits eine Unterstützung aus dem Sofortprogramm des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft für Künstlerinnen und Künstler beansprucht wurde.

Alle Solo-Selbstständigen sind verpflichtet, am Ende des dreimonatigen Bewilligungszeitraums eine Erklärung abzugeben. In dem vom Land bereitgestellten Formular legen sie dar, ob Sie die NRW-Soforthilfe vollständig zur Deckung des coronabedingt entstandenen Liquiditätsengpasses benötigt haben. Andernfalls müssen sie zu viel erhaltene Hilfe zurückzahlen. Die nun getroffene Regelung sieht vor, dass sie bei diesem Nachweis 2.000 Euro für den Lebensunterhalt ansetzen können.

Abschließende Hinweise in eigener Sache:

Unsere Kanzlei wird schrittweise wieder für den Publikumsverkehr geöffnet. Damit können Sie Ihre Papierunterlagen wieder fast wie gewohnt in die Kanzlei bringen.

Bitte beachten Sie, dass der Einlass nur mit Mund-Nasenschutz möglich ist.

Alle Angelegenheiten, die unproblematisch auf digitalem oder telefonischen Wege abgestimmt werden können, sollten auch weiterhin vorzugsweise auf diesen Wegen erfolgen.

Die meisten unserer Mitarbeiter arbeiten nach wie vor abwechselnd im Home-Office. Hierdurch kann es in

Ausnahmefällen zu Einschränkungen der Erreichbarkeit kommen. Senden Sie uns eine E-Mail oder rufen in unserer Zentrale an, dass Sie einen Rückruf wünschen.

Bleiben Sie bitte gesund und kommen Sie weiterhin gut durch die Coronakrise!

Svea Mareen und Günter Wesch
mit dem gesamten Team der Wesch PartGmbH Steuerberater –
vereidigter Buchprüfer